3. — La responsabilité des recourants, basée sur l'art. 62 CO, est directe et embrasse la totalité du préjudice subi par les demandeurs. Ce dommage a été évalué à 10630 fr. 50 par la Cour de Justice civile et ce chiffre, contre lequel les recourants ne se sont pas élevés. doit être confirmé purement et simplement. Il convient de relever. d'autre part, que la responsabilité des hoirs Bertherat existe concurremment avec celle de Corbet et tend à la réparation du même dommage. Les principes admis en matière de concours d'actions (Klagenkonkurrenz) sont donc applicables en l'espèce. Les demandeurs avaient la faculté d'attaquer successivement ou simultanément les consorts défendeurs, et la condamnation de ceux-ci étant devenue définitive, ils peuvent, à leur choix. en poursuivre l'exécution contre Corbet ou les hoirs Bertherat. Toutefois, une double réparation du préjudice est inadmissible, et c'est à la somme totale et unique de 10 630 fr. 50 que les demandeurs ont droit. La prétention de ces derniers vis-à-vis de tous les défendeurs disparaît par conséquent dès que, et dans la mesure où cette indemnité est payée par l'un ou l'autre des consorts défendeurs. La solidarité admise par la Cour de Justice civile dans le dispositif de son arrêt ne doit, dès lors, pas être entendu au sens propre de ce terme (art. 162 CO ancien), mais doit être interprétée dans le sens de la « solidarité imparfaite » (unechte Solidarität) qui résulte du concours des responsabilités et dont les effets à l'égard des demandeurs sont semblables à ceux de la solidarité (art. 163 CO ancien; v. l'arrêt rendu le 10 octobre 1907 par le Tribunal fédéral dans la cause Senn et Hagmann c. Ineichen; RO 33 II p. 508 cons. 5; voir aussi 36 II p. 98 cons. 6.; cf. en outre Otto Gröner, Die Konkurrenz verschiedener Haftpflichtansprüche eines Geschädigten und die daraus entstehenden Regressverhältnisse, p. 13 et suiv., surtout p. 15; A. Guhl, Kennt das schw. Oblig.-Recht einen inneren Unterschied zwischen passiver Korrealität und Solidarität? p. 162 et suiv.).

Quant à la question de savoir dans quelle mesure celui des défendeurs (Hoirs Bertherat ou Corbet) qui a payé peut se récupérer en exerçant un recours contre l'autre défendeur, c'est là une question qui doit rester intacte et que le Tribunal fédéral n'a pas à examiner à l'occasion du présent procès (v. RO 33 II arrêt cité p. 509).

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est écarté et l'arrêt cantonal confirmé, les hoirs Bertherat n'étant toutefois tenus qu'en vertu de l'art. 62 CO ancien.

97. Arfeil der I. Zivisableilung vom 22. Aovember 1912 in Sachen Schubert, Bekl. u. Ber.=Kl., gegen Müller. Kl. u. Ber.=Bekl.

Vertragsabschluss. Wann hat Stillschweigen auf ein Bestätigungsschreiben als Zustimmung zu gelten?

A. — Durch Urteil vom 9. August 1912 hat das Appellations= gericht des Kantons Basel=Stadt in vorliegender Streitsache er= kannt:

"Der Beklagte wird zur Zahlung von 1700 Mark nehft 5 % "Zins hievon seit 18. Juli 1911 an den Kläger verurteilt, wosngegen ihm der Kläger 200 Exemplare des in seinem Berlage "erscheinenden Buches "Die Frau als Hausärztin" von Fischers "Dückelmann, emballagefret ab Stuttgart, und 100,000 Prospekte "mit Bestellkarten mit Ausdruck der Firma des Beklagten zu liefern "hat. Dem Beklagten bleibt in Bezug auf diese Lieferungen die "Mängelrüge vorbehalten.

- B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt und begründet: Es sei das angesochtene Urteil aufzuheben und das erstinstanzliche Urteil vom 24. Mai 1912, wonach die Klage abgewiesen wurde, zu bestätigen.
- C. Der Kläger hat in seiner Antwort auf Abweisung ber Berufung angetragen.

Das Bunbesgericht zieht in Ermägung:

1. — Am 18. Mai 1901 besuchte Albert Rebmann, ber Meisende und Profurift bes Rlägers, Julius Müller, Inhaber einer Berlagsanstalt in Stuttgart, ben Beklagten Max Schubert. Buchhändler in Bafel und bot ihm bas im Verlag bes Klägers ericheinende Buch "Die Frau als Hausarztin" zum Bertriebe an. Es wurde über bie Bertragsbedingungen beraten und Rebmann notierte ben Inhalt bes Vertrages in seinem Bestellbuch. Er bebauptet, es sei zu einer mundlichen Ginigung gekommen, während ber Beklagte eine vertragliche Bindung bestreitet und geltend macht: Er habe ben in das Bestellbuch aufgenommenen Bertragsentwurf nicht unterschrieben, mahrend die andern darin verurkundeten Vertrage von ben betreffenden Bestellern unterzeichnet seien. Bertrage über Lieferung von Buchern murben aber ftets schriftlich abgeichlossen. Gine Einigung sei hauptfächlich beshalb unterblieben, weil Rebmann das Alleinvertriebsrecht für die ganze Schweiz nicht babe einräumen wollen. Am folgenden Tage sprach Rebmann neuerdings beim Beklagten vor. Nach seiner Angabe geschab dies, um dem Beklagten mitzuteilen, daß er der Kirma Wepf & Schwabe in Basel ben Bertrieb von Prospekten übertragen habe, und um badurch zu verhindern, daß ber Beklagte glaube, man wolle ihm etwas verschweigen. Nach der Behauptung des Beklagten bezweckte Rebmann mit diesem Besuche neuerdings, und wiederum erfolglos, ben Beklagten zum Vertragsabschluffe zu bestimmen. Mit Brief vom gleichen Tage, 19. Mai, schrieb ber Kläger von Stuttgart aus bem Beklagten: Er bestätige ihm bankend ben herrn Rebmann erteilten Auftrag über 200 Eremplare "Hausarztin" zu 8 M. 50 Pf. emballagefrei ab Stuttgart gegen bar mit 3 % Stonto, bazu 100,000 Prospekte mit Karten gratis und mit Aufbruck ber Firma bes Rlägers. 50 Exemplare seien mit ben Prospekten und bie andern 150 auf Abruf innerhalb brei Monaten lieferbar. Der Korrekturabzug ber Prospekte gebe dem Beklagten gleichzeitig als Druckfache zu, ber Rläger sehe ber balbigen Einsendung ber Korrektur entgegen. Um Rollifionen zu vermeiben, teile er bem Beklagten mit, daß die Firma Wepf & Schwabe in Basel dieser Tage einen Posten Profpette zur Beilage in ber Nationalzeitung erhalten babe. Der Rläger sei jedoch eventuell nicht abgeneigt, dem Beklagten nach

bem ersten Versuch den Prospektvertrieb für Basel allein zu überslassen. Nach vorinstanzlicher Feststellung hat der Beklagte dieses Schreiben nicht beantwortet. Ebenso blieben zwei Ansuchen des Klägers vom 26. und 29. Mai um Einsendung der gewünschten Korrektur unerwidert. Eine größere Zahl späterer Schreiben und ein Telegramm des Klägers, die ebenfalls die Einsendung der Korrektur betrasen oder worin der Beklagte als vertraglich gedunden behaftet wird, wurden jeweilen refüsiert und ein Telegramm mit bezahlter Antwort blieb unbeantwortet.

Mit der vorliegenden Klage hat nunmehr der Kläger das Begehren gestellt, es sei der Beklagte zur Bezahlung von 1700 Mk. nebst Zins zu 5 % seit dem 18. Juli 1911 zu verurteilen.

2. — Der Beklagte behauptet, er habe auf bas Schreiben bes Klägers vom 19. Mai 1911 bin, womit dieser ben seinem Reisenben erteilten Auftrag bestätigte, brieflich geantwortet, bem Reisenden keinen Auftrag erteilt zu haben. Die Borinstanz halt aber bie Absendung eines folden Antwortschreibens für nicht rechtsgenügend ausgewiesen. Diese tatsächliche Würdigung ift bundesrechtlich nicht anfechtbar und bas Bunbesgericht muß baber mit ber Borinstanz bavon ausgehen, baf ber Beklagte auf jenes Bestätigungsschreiben ftillgeschwiegen hat. Hienach aber fragt es sich vor allem, ob dieses Stillschweigen nicht als Zustimmungserklärung zum Inhalt bes Briefes vom 19. Mai anzusehen sei und damit also ber Beklagte ben behaupteten Bertragsabschluß mit bem Reisenden Rebmann anerkannt habe. Die Beantwortung der Frage hängt wiederum bavon ab, ob unter ben gegebenen Umständen nach Treu und Glauben und in Sinficht auf die in folden Geschäften geltenbe Bertehrsübung eine Beantwortung bes Beftätigungsschreibens ju erwarten gemesen wäre und ber Kläger aus ber Unterlaffung auf bas Einverständnis bes Beklagten habe schließen burfen. Nun scheinen freilich die Parteien bisher in keinem ober boch keinem regelmäßigen Geschäftsverkehr gestanden zu fein; aber beibe find Geschäftsleute und bas Beburfnis nach einem geregelten Geschäftsverkehr muß es ihnen nahelegen, Unklarheiten über ben Bestand von Lieferungs- und Zahlungspflichten zum vornherein zu beseitigen und badurch späteren Anständen und hemmungen bes orbentlichen Geschäftsbetriebes vorzubeugen. In Rucksicht bierauf burfte ber

Beklagte auf bas Bestätigungsschreiben vom 19. Mai bann nicht einfach stillschweigen, wenn er anzunehmen hatte, der Kläger könne fich mit Grund im Besitze eines feinem Profuriften enbaultig erteilten Auftrages glauben. Alsbann entsprach es ber Redlichkeit im Geschäftsverkehr und mußte es ber Beklagte auch als im eigenen Interesse liegend erachten, seinen gegenteiligen Standpunkt bem Kläger ausdrücklich kund zu geben. Nach der Lage des Falles hat nun aber in der Tat der Beklagte annehmen muffen, daß der Kläger genügenden Anlag habe, eine vertragliche Bindung als erfolgt anzusehen. Laut den Aufzeichnungen im Bestellbuch sind alle wesentlichen Vertragspunkte besprochen worden und der Beklagte verneint denn auch das Zustandekommen des Vertrages wesentlich nur beshalb, weil ihm ber Alleinvertrieb in ber Schweiz nicht eingeräumt worden sei. Nachdem nun der Kläger im Bestätigungs= schreiben alle Punkte des Vertragsinhalts wiedergegeben und hiebei im besondern auch noch die spätere Überlassung des alleinigen Prospektvertriebs für Basel in Aussicht gestellt bat, ware es am Beklagten gewesen, zu erklären, daß und warum er tropbem sich nicht als vertraglich gebunden erachte und es ablehne, durch die verlangte Ginsendung ber Prospektkorrektur zur Vollziehung bes Bertrages Sand zu bieten, und mangels beffen durfte ber Rläger fein Einverständnis voraussetzen. Diefer Rechtsauffassung wibersprechen auch die vom Beklagten angerufenen Bundesgerichtsenischeide (AS 19, 929, 23, 232, 30 II 301), nicht, namentlich auch nicht ber zuletzt genannte i. S. Picard gegen Kofmehl. Im Gegensatz zu biesem Kalle konnte hier das Bestätigungsschreiben nicht eine erst noch zu erzielende Einigung bezwecken, da es ja von einem bereits "erteilten" Auftrag fpricht (vergl. auch ben Entscheid bes Bundesgerichts i. S. Gebrüber Fretz gegen Seifenfabrik Hochborf vom 25. Oftober 1912*).

Dem Gesagten gegenüber ist auch ber als Indiz für das Zusstandekommen eines Vertrages angeführte Umstand nicht von wesentslicher Bebeutung, daß der Beklagte den in das Bestellbuch aufsgenommenen Vertragsinhalt nicht unterzeichnet hat. Wäre nämlich daraus zu schließen, daß der Beklagte in der Verhandlung vom 18. Mai seine Zustimmungserklärung als Vertragspartei habe

ablehnen wollen, so hätte er tropbem allen Grund gehabt, gegen= über dem Kläger bie Auffassung bes Reisenden Rebmann, daß eine mundliche Einigung erzielt worden sei, zu bestreiten, und sein Stillschweigen auf den Bestätigungsbrief mußte auch so aus ben erörterten Gründen als Anerkennung bes mündlich getroffenen Abkommens gelten. Daß folche Berträge übungsgemäß erft mit ihrer schriftlichen Festlegung und Unterzeichnung perfekt werben, hat ber Beklagte vor Bundesgericht nicht mehr behauptet und es fehlen übrigens aktenmäßige Anhaltspunkte für eine folche Übung, beren Rechtsverbindlichkeit bahingestellt bleiben kann. Auch aus bem zweiten Besuche Rebmanns vom 19. Mai kann ber Beklagte etwas wesentliches für seinen Standpunkt nicht ableiten. Über ben Zweck bieses Besuches und die von Rebmann bamals gemachten Außerungen fteht nichts fest und überhaupt besitzt biefer Umstand für bie entscheibende Frage, ob der Beklagte auf bas Bestätigungsschreiben habe stillschweigen durfen ober nicht, keine ober nur nebensächliche Bebeutung.

Das spätere Verhalten des Beklagten, nämlich die Nichtbeachtung oder Resüsserung der Briefe des Klägers, ließe sich für die Aufsassung des Beklagten ansühren, wenn er auf das Bestätigungsschreiben geantwortet hätte, wie er ursprünglich behauptet hat. Es ist aber unerheblich, nachdem sein Stillschweigen auf jenes vorangegangene Schreiben als Zustimmungserklärung gelten muß. Dieses Stillschweigen für sich allein genügt, um den Beklagten als vertraglich gedunden anzuschen, und es braucht gar nicht mit der Vorinstanz zur Verstärkung noch auf die spätern Zuschriften des Klägers und deren Nichtberücksichtigung durch den Beklagten abgestellt zu werden. Damit fallen die diesen Punkt betreffenden Ausführungen der Berusungsschrift außer Vetracht.

3. — Im übrigen ist die Klagesorberung und der Zinsanspruch nicht bestritten und ebenso waltet über die vorinstanzliche Formulierung der Rechte des Beklagten als Besteller kein Streit.

Demnach hat bas Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das angefochtene Urteil bes Appellationsgerichtes bes Kantons Basel-Stadt vom 9. August 1912 in allen Teilen bestätigt.

^{*} S. oben Nr. 92.